

# § 24 WHEG-VO Wiederholen der Abschlussprüfung

WHEG-VO - Wiener Heimhilfeeinrichtungsgesetz-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die einzelnen Teilprüfungen oder die gesamte Abschlussprüfung können, wenn sie beim ersten Mal nicht bestanden werden, zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Wochen, nicht aber vor Ablauf von zwei Wochen nach der nicht bestanden Teil- oder gesamten Abschlussprüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.

In Kraft seit 22.03.2008 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)